

Stiftung Liebenau Teilhabe

Freiheits-entziehende Maßnahmen Man sagt auch F E M (ef-e-em)

Freiheit ist wichtig!

Die Freiheit von jedem Menschen ist geschützt!

So steht es in unserem Gesetz.

Freiheit bedeutet sehr viel.

Mit Freiheit meint man hier:

Man darf sich frei bewegen.

Das heißt:

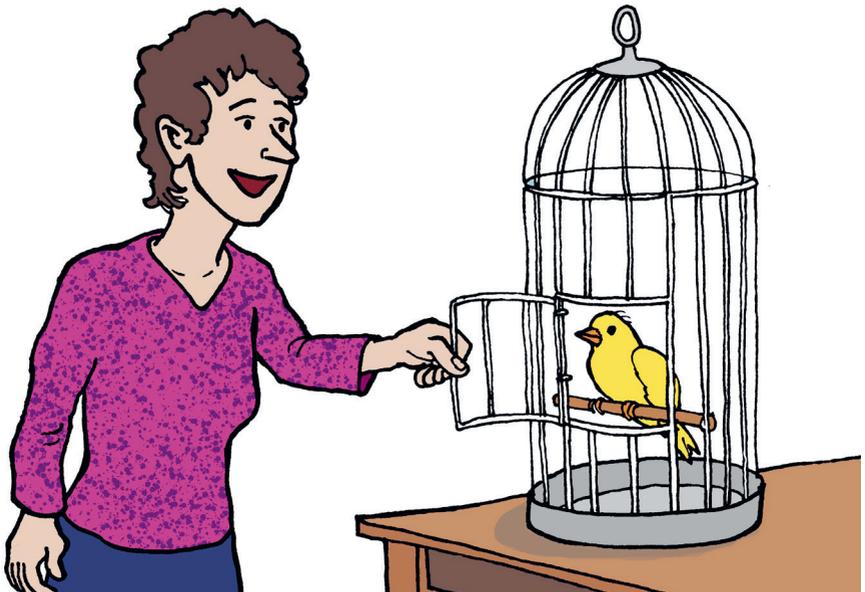
Man kann gehen, wohin man will.

Das Gesetz schützt unsere Freiheit.

Freiheits-Entzug ist verboten.

Entzug meint: etwas weg-nehmen.

Also die Freiheit weg-nehmen.

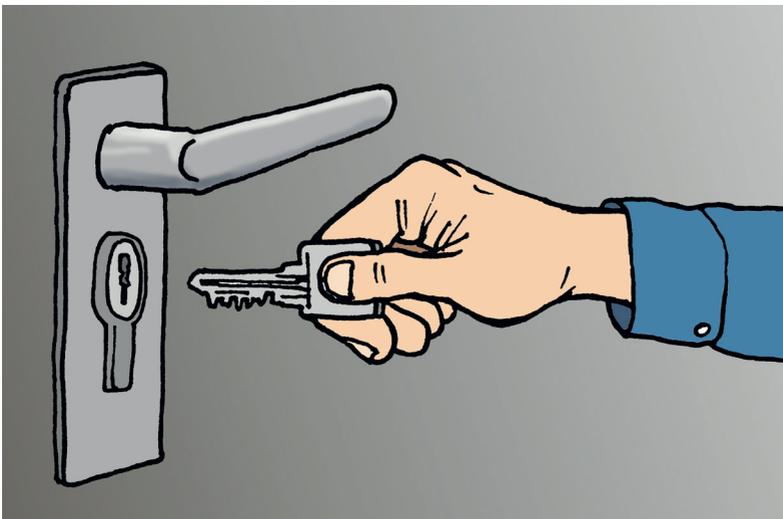


Freiheits-Entzug

Das darf nur gemacht werden,
wenn sich jemand selbst in Gefahr bringt.
Man nennt das Selbst-Gefährdung.

Zum Beispiel:

- ▶ Jemand kann schlecht laufen.
Vielleicht fällt die Person schlimm hin.
Aus dem Bett oder aus dem Rollstuhl.
- ▶ Jemand findet nicht mehr alleine nach Hause.
Vielleicht verirrt sich die Person.
- ▶ Jemand passt im Straßen-Verkehr nicht auf.
Vielleicht übersieht die Person ein Auto.
- ▶ Jemand ist sehr aufgeregt.
Die Person kann sich nicht mehr beruhigen.



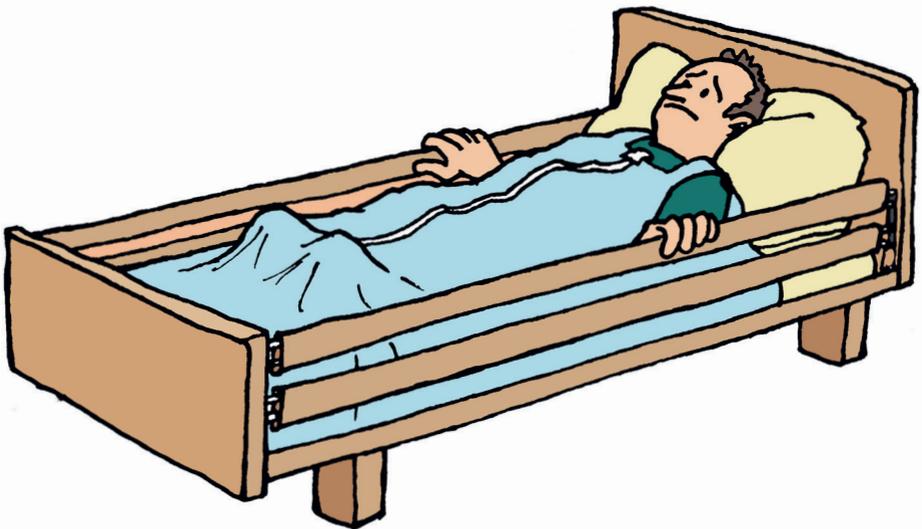
Freiheits-entziehende Maßnahmen

Hier sind einige Beispiele.

Man schläft in einer Decke.

Aus der Decke kommt man nicht alleine heraus.

Man nennt das eine Pflege-Decke.





Man ist mit einem Gurt am Rollstuhl fest-gemacht.



Die Eingangstür ist zu-geschlossen.



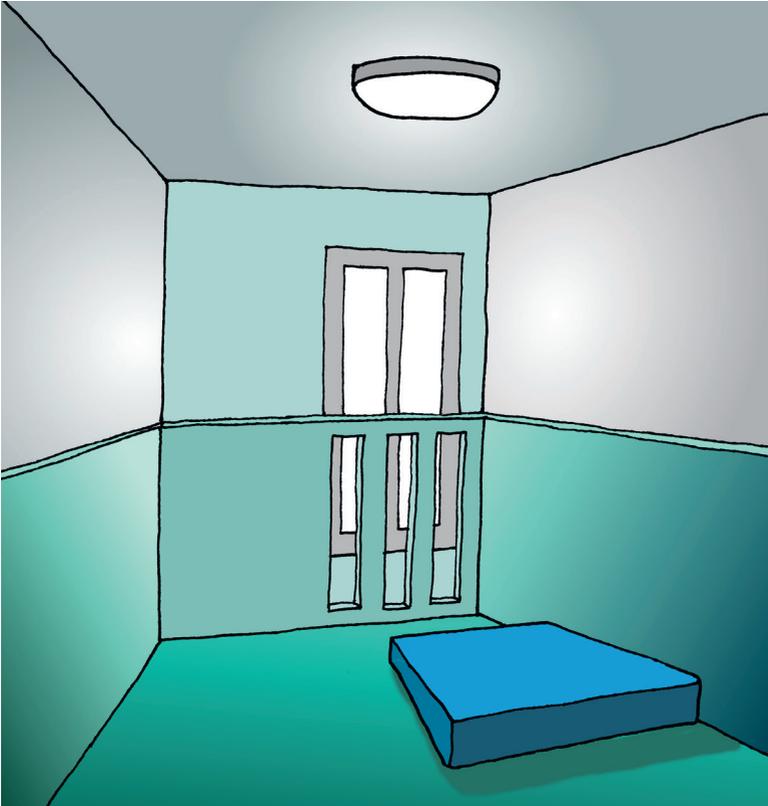
Man wird in sein Zimmer ein-geschlossen.

Oder in das Time-Out.

Das spricht man Teim-Aut. Time-Out heißt Auszeit.

Es ist ein Raum ohne Möbel.

Man kann sich da wieder beruhigen.



Freiheits-Entzug bedeutet auch:

Es wird etwas mit einem gemacht.

Es ist aber gegen den eigenen Willen.

Und: Man kann sich nicht selbst befreien.

Freiheits-entziehende Maßnahmen sind verboten

Darum muss man zuerst überlegen:

Kann man den Menschen auch anders schützen.

Ohne Freiheits-Entzug.

Zum Beispiel:

Das Bett ganz tief machen.

Dann ist ein Sturz aus dem Bett weniger schlimm.

Man braucht keine Pflege-Decke.

Wenn es nicht anders geht, darf es Freiheits-Entzug geben.

Aber nur ein Richter darf das erlauben.

Das macht er nur, wenn jemand sich selbst in Gefahr bringt.



Dafür stellt der gesetzliche Betreuer
einen Antrag beim Richter.

Ein Antrag ist ein Papier.

Auf dem steht genau:

Das soll man machen.

Darauf steht auch:

Deshalb ist der Freiheits-Entzug notwendig.

Der Richter prüft den Antrag.

Er entscheidet dann über den Freiheits-Entzug.

Nur was der Richter erlaubt, darf gemacht werden.

Der Richter erlaubt den Freiheits-Entzug
für höchstens 2 Jahre.

Manchmal muss er vielleicht länger sein.

Dann muss man einen neuen Antrag stellen.

Wichtig

Freiheits-Entzug ist manchmal notwendig.

Er darf aber nur selten vor-kommen.

Freiheits-Entzug geht nur in besonderen Ausnahmen.

Und er darf nur zum Schutz von dem Menschen sein.

Freiheits-Entzug darf keine Strafe sein.

Er ist nur mit Erlaubnis von einem Richter möglich.



**Die Broschüre in Leichter Sprache
wurde geprüft von der Prüfergruppe
der Stiftung Liebenau Teilhabe.**

© Juni 2021

Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH

Siggenweilerstraße 11 · 88074 Meckenbeuren

www.stiftung-liebenau.de